



Wissenswertes zum Thema

Erbrecht

1 / 7

In Deutschland arbeiten die meisten Menschen in einem abhängigen Arbeitsverhältnis. Als im 18. Jahrhundert in Deutschland die industrielle Revolution einsetzte, waren das erste Mal so viele Menschen wie noch nie in einem Arbeitsverhältnis angestellt. Doch im Gegensatz zu heute waren die Arbeitsbedingungen, unter denen die Menschen arbeiten mussten, unvorstellbar hart und ungerecht. Nicht nur war die Arbeit fast immer körperlich sehr anstrengend und gefährlich, auch gab es keinerlei Kranken- oder Unfallversicherungen. Die Arbeitszeiten betragen im Vergleich zu heute fast das Doppelte, einen Urlaubsanspruch hatte niemand und gekündigt werden konnte man jederzeit.

Erst nach und nach setzten sich Rechtsordnungen und Gesetze durch, um den Arbeitnehmer mehr Rechte und Absicherungen zu ermöglichen und einer Ausbeutung entgegenzuwirken. Heute sind diese Rechtsnormen fest im Arbeitsrecht verankert. Das Arbeitsrecht umfasst danach alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die eine unselbstständige, abhängige Erwerbstätigkeit regeln. Hierbei wird das Arbeitsrecht in zwei Kategorien unterteilt: Das Individualarbeitsrecht regelt das rechtliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zum Individualarbeitsrecht gehören dadurch das Arbeitsvertragsrecht und das Arbeitnehmerschutzrecht. Das Kollektivarbeitsrecht beschäftigt sich stattdessen mit den Beziehungen zwischen den Koalitionen und Vertretungsorganen dieser beiden Parteien, also beispielsweise das rechtliche Verhältnis zwischen Gewerkschaften und Betriebs- bzw. Personalräten auf der einen Seite und Arbeitgeberverbänden auf der anderen Seite. Dadurch fallen unter das Kollektivarbeitsrecht das Tarifvertragsrecht, das Arbeitskampfrecht und das Betriebsverfassungsrecht. Außerdem gehört zu diesem auch das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer.



Wissenswertes zum Thema

Erbrecht

2 / 7

**Nichts ist so gewiss wie der Tod.
Dies gilt sogar für den eigenen.**

So richtig über die Endlichkeit des eigenen Lebens nachdenken, möchte wahrscheinlich niemand. Oftmals befindet sich der Gedanke an den eigenen Tod noch in ferner Zukunft und man möchte ihm im Hier und Jetzt nicht wirklich eine große Priorität einräumen. So gaben bei einer deutschlandweiten Umfrage auch nur knapp 26 % der Befragten an, ein Testament errichtet oder einen Erbvertrag geschlossen zu haben, wohingegen sich der Großteil der Befragten (knapp 74 %) mit keinem von beiden näher beschäftigt hat. Dazu sollten Sie es nicht kommen lassen!

Grundlagen des Erbrechts

Das Erbrecht ist in Deutschland als Grundrecht nach Artikel 14 im Grundgesetzbuch verankert und bezeichnet „das subjektive Recht, die Verfügung über das Eigentum nach Eintritt des eigenen Todes zu regeln“. Dieses Recht wird in Form eines schriftlichen Erlasses – Testament oder Erbvertrag – angewendet und bestimmt im Sinne von: vom Erblasser:in (Verstorbene:r), welche Verfügungen den Vergünstigten bzw. Erb:innen zuteilwerden. Im objektiven Sinne bezeichnet das Erbrecht jedoch auch die Rechtsnormen, die sich mit dem Erbe befassen, da hierbei nicht nur alle Vermögenswerte, sondern auch sämtliche Verbindlichkeiten an den oder die Erb:innen übergehen. Welche Wichtigkeit die Regelung des Erbes hat, wird deutlich, wenn man die Gesamtheit aller Erbschaften in Deutschland in den vergangenen Jahren betrachtet. So gab es allein 2015 über 112.000 steuerpflichtige Erbschaften in Deutschland, wobei die Anzahl tendenziell steigt. Wer jedoch denkt, mit dem Aufsetzen eines Testamentes ist alles geregelt, irrt gewaltig. Da viele Testamente fehlerhaft sind, wird damit nicht immer im Sinne des:der Erblasser:in entschieden und Rechtsstreitigkeiten unter den Erb:innen können die Folge sein. Um dies zu vermeiden, bietet es sich an, seinen letzten Willen mit einer fachkundigen Beratung durch eine:n Anwalt:in zu erarbeiten.



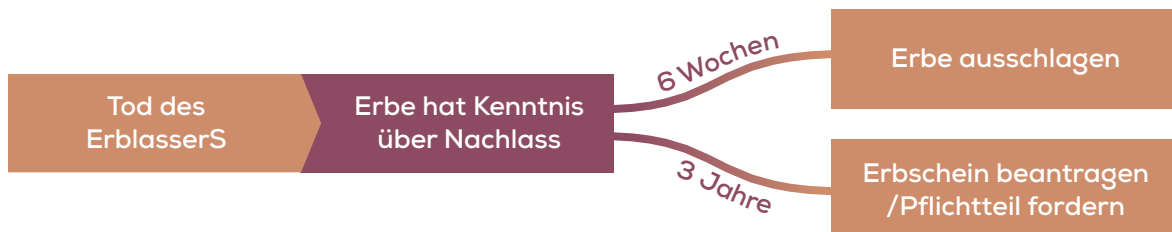
Wissenswertes zum Thema

Erbrecht

3 / 7

Testament aufsetzen & Erben festlegen

Wichtig bei der Aufsetzung eines Testamentes ist es, einen oder mehrere Erb:innen zu bestimmen. Grundsätzlich hat jeder eine Testierfreiheit. Diese besagt, dass frei bestimmt werden darf, wer als Erb:in gewählt wird. Wichtig ist jedoch, dass es sich um Menschen oder eine juristische Person handelt. Letztere können beispielsweise Vereine, Gesellschaften oder Stiftungen sein. Tiere sind nicht erbberechtigt. Ist kein Erbe schriftlich festgelegt oder die letztwillige Verfügung unwirksam, greift die gesetzliche Erbfolge. Danach wird der Nachlass zwischen der:dem Ehepartner:in und den näheren Verwandten der:des Verstorbenen aufgeteilt, wobei wiederum bestimmte Vorrechte und Regelungen greifen. In Deutschland gilt hierbei das Phänomen des „Vonselbsterwerbs“, welches besagt, dass Erb:innen in der Regel nichts tun müssen, um ein Erbe anzunehmen. Dennoch benötigen Erb:innen einen Erbschein, welcher innerhalb von drei Jahren beantragt werden muss. Wer nicht erben will, muss die Erbschaft innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Erbschaft ausschlagen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist in der Regel eine Ausschlagung der Erbschaft nicht mehr möglich. In Ausnahmefällen besteht jedoch die Möglichkeit, die beispielsweise unwissentliche Annahme eines Erbes anzufechten.





Wissenswertes zum Thema

Erbrecht

4 / 7

Eine Besonderheit bei der Nachlassregelung ist das Berliner Testament. Dieses wird gemeinschaftlich von Eheleuten oder Lebenspartnern aufgesetzt, welche sich gegenseitig zum Alleinerben des Erstversterbenden einsetzen. Darüber hinaus wird festgelegt, dass nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen der Nachlass an einen oder mehrere Dritte übergeht. Das Aufsetzen eines Berliner Testaments hat im Regelfall den Vorteil, dass die Vermögensverhältnisse innerhalb einer Ehe beim Tod eines Partners nicht aufgebrochen werden können und der Hinterbliebene aber zu Lebzeiten keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegt. Darüber hinaus kann von hohen steuerlichen Freibeträgen profitiert werden.

Dies kann zum Zwecke der Erbschaftssteueroptimierung durch lebzeitige Verfügung an die gemeinsamen Kinder ergänzt werden. Um sich zukünftigen Erbes zu Lebzeiten noch nicht vollständig entäußern zu müssen, wird häufig ein sogenannter Niesbrauchsvorbehalt vereinbart. Das heißt, die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Nachlassgegenstand verbleibt bis zu seinem Tod beim zukünftigen Erblasser.

Aber Vorsicht: Der vor allem erbschaftssteuerlich so vorteilhafte Niesbrauchsvorbehalt setzt nicht die 10-Jahres-Frist für die Unbedenklichkeit gegenüber Pflichtteilsergänzungsansprüchen etwaiger Pflichtteilsberechtigter in Lauf. Auch Schenkungen an den aktuellen Ehepartner lösen den Lauf der 10-Jahres-Frist nicht aus.



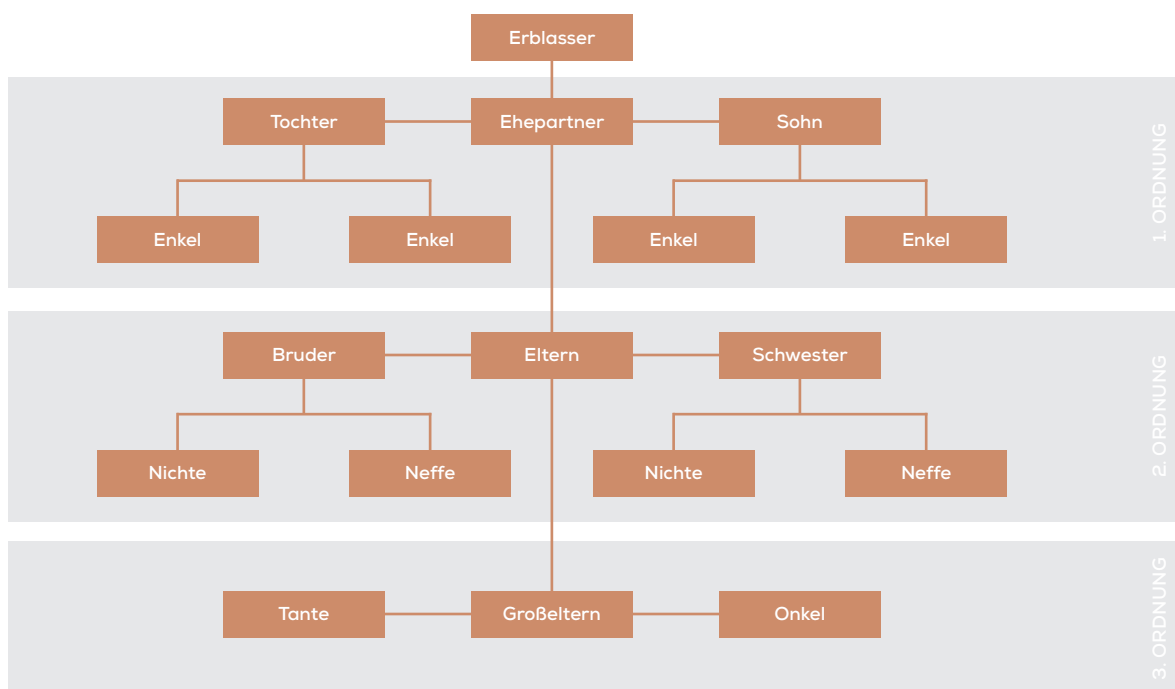
Wissenswertes zum Thema

Erbrecht

5 / 7

Gesetzliche Erbfolge bei Patchwork-Familien

Die gesetzliche Erbfolge regelt, an wen das Vermögen eines Erblassers geht, wenn dieser kein Testament aufgesetzt hat. Dabei werden Ehepartner und Verwandte in drei verschiedene Ordnungen unterteilt, nach denen die Vermögensaufteilung erfolgt. Ein besonderer Erbfall tritt ein, wenn ein Elternteil einer Patchwork-Familie verstirbt. Haben beispielsweise die Partner eines Ehepaares jeweils eigene leibliche Kinder und dazu noch gemeinsame Kinder, ist die Erbfolge häufig nicht eindeutig. Das liegt vor allem daran, dass die gesetzliche Erbfolge auf eine „klassische“ Form der Familie ausgerichtet ist, welche heute zunehmend durch Patchwork-Familien ersetzt wird. Welche Kinder in einer solchen Familie erben, hängt in der Regel davon ab, welcher der Ehepartner zuerst verstirbt, wobei die Kinder des länger Lebenden häufig bevorzugt werden.





Wissenswertes zum Thema

Erbrecht

6 / 7

Wenn beispielsweise die verstorbene Ehefrau ein Haus besaß, erben der überlebende Ehepartner sowie deren leibliche Tochter jeweils 50 % des Hauses. Verstirbt nun der Ehemann ebenfalls, erbt dessen leiblicher Sohn die geerbte Haushälfte seiner Stiefmutter, während die nicht mit ihm verwandte Tochter nichts erbt. Wäre der Stiefvater zuerst verstorben, hätte die Tochter das gesamte Haus ihrer Mutter nach deren Tod geerbt. In jedem Fall ist die Erbfolge bei Patchwork-Familien eine komplexe Angelegenheit.

Pflichtteilsansprüche von Ehepartnern & Verwandten

Wenn sich ein Erblasser dazu entscheidet, einen Verwandten wie beispielsweise ein Kind aus dem Erbe auszuschließen, kann dies ebenfalls im Testament festgehalten werden. Einige gesetzliche Erben, insbesondere Abkömmlinge in gerader Linie, erhalten jedoch trotzdem einen Pflichtteil. Dies ist auch der Fall, wenn Ehe- oder Lebenspartner ein wechselseitiges Berliner Testament zugunsten des überlebenden Ehepartners aufgesetzt haben und einer der beiden verstirbt. So werden beispielsweise in Patchwork-Familien häufig Pflichtteilsrechte geltend gemacht.

Einen Anspruch auf den Pflichtteil haben beispielsweise leibliche und adoptierte Kinder sowie Ehegatten und eingetragene Lebenspartner. Ehegatten erben jedoch nur, wenn zum Zeitpunkt des Todes die Ehe noch gültig war und kein Scheidungsantrag gestellt wurde. Wenn der Erblasser kinderlos ist, erhalten auch die Eltern einen Pflichtteil. Geschwister haben jedoch kein Anrecht auf einen Pflichtteil.

Beim Ausschluss eines Erben muss der Erblasser dies nicht in seinem Testament erwähnen. Auch den Anspruch auf den Pflichtanteil kann er vollständig außer Acht lassen. Wenn ein Pflichtteilsberechtigter auf seinen Pflichtteil bestehen will, muss er diesen selbst geltend machen. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und der Anspruch darauf verfällt grundsätzlich nach drei Jahren.



Wissenswertes zum Thema

Erbrecht

7 / 7

Erbschaftssteuer – Freibeträge & Steuerklassen

Die Erbschaftssteuer ist identisch mit der Schenkungssteuer und wird durch den Verwandtschaftsgrad von Erblasser und Erbe bestimmt. So gibt es individuelle Freibeträge, welche nicht versteuert werden müssen. Den höchsten Freibetrag haben Ehe- und Lebenspartner mit 500.000 Euro. Hinzu kommen der Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro sowie Zugewinnausgleichsansprüche, welche ebenfalls nicht versteuert werden. Leibliche und adoptierte Kinder haben einen Freibetrag von 400.000 Euro sowie einen altersabhängigen Versorgungsfreibetrag von bis zu 52.000 Euro. Wird eine Erbschaftssteuer erhoben, gelten drei verschiedene Steuerklassen. Diese sind unabhängig von den normalen Steuerklassen und richten sich ebenfalls nach dem Verwandtschaftsgrad der Erben.

Verwandtschaftsgrad	Freibetrag	Steuerklasse
Ehegatten, Lebenspartner	500.000 €	1
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder	400.000 €	1
Enkelkinder	200.000 €	1
Eltern, Großeltern	100.000 €	1
Geschwister, Neffen/Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder	20.000 €	2
Nicht verwandte Erben	20.000 €	3

Regelung der Unternehmensnachfolge

Die Regelung der Unternehmensnachfolge ist sowohl bei Einzelunternehmen als auch bei größeren Betrieben wie GmbH's ein wichtiges Thema. Verstirbt der Eigentümer oder ein Gesellschafter, sollte im Idealfall bereits feststehen, wer das Unternehmen oder die Gesellschaftsanteile übernimmt. Daher ist die Regelung der Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten von großer Bedeutung. Der Übergeber nimmt dabei entsprechende Verfügungen in sein Testament auf. Für unvorhergesehene Todesfälle sollte mindestens eine Notfallplanung existieren, damit die Unternehmensnachfolge kurzfristig erfolgen kann.